

# RS Vwgh 1993/7/8 92/01/1000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;  
AVG §37;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Aus dem Einwand des Asylwerbers, daß ihm im Falle seiner Rückschiebung nach Nigeria allein auf Grund seiner Antragstellung auf Gewährung des Asyls in Österreich "aus politischen Gründen" Verfolgung drohe und die belangte Behörde auf "diesen Nachfluchtgrund" hätte Bedacht nehmen müssen, ist schon deshalb für seinen Standpunkt nichts zu gewinnen, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, daß den Behörden seines Heimatlandes die Stellung eines Asylantrages durch ihn überhaupt bekannt geworden wäre (Hinweis E 17.6.1992, 92/01/0096).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011000.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)